

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

„miteinander.regional.alle.“

Der Verein hat seinen Sitz in 53909 Zülpich, Dürener Str. 13 und soll beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e.V.“ tragen

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung von:

- Tagesstätten
- Wohnheimen und andere Wohnformen
- Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung und Betätigung
- Freizeitgestaltung
- Gesundheitsaufklärung
- Sicherung der Mobilität

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird unterschieden zwischen „ordentlichen Mitgliedern“ und „Fördermitgliedern“. Stimmberechtigt sind nur „ordentliche Mitglieder“. Ordentliche Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und können keine Aufgaben im Vorstand übernehmen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand zu wählen.
- Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, schriftlich per EMail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind in der Einladung ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom vertretungsberechtigtem Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- Der erste Vorsitzende
- Der zweite Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein der erste oder der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt einzeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußfähigkeit kann die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Lebenssituation für Behinderte, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu verwenden.

## **§ 12 Vorstandsvergütungen**

Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Vorstandsmitglieder können im Rahmen eines Dienstvertrages für Arbeiten, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen, tätig werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zülpich, den 17.10.2016